

Den Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Stokinger, Dr. Gebhard Glück, Dr. Wilhelm und anderer auf Drucksache 13/11629 hat der federführende Ausschuß für Hochschule, Forschung und Kultur für erledigt erklärt. Besteht damit Einverständnis? - Das ist der Fall. Dann hat dieser Änderungsantrag seine Erledigung gefunden. Dieser Tagesordnungspunkt ist damit erledigt.

Ich rufe im Einvernehmen mit allen Fraktionen erneut auf:

Tagesordnungspunkt 5

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften (Drucksache 13/10828)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache. Wortmeldungen? - Herr Kollege Heike. Die Fraktionen haben Redezeit vereinbart. Bitte, Herr Kollege.

Heike (CSU): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren Kollegen! Die Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und einiger anderer kommunaler Vorschriften ist notwendig geworden, da sich die Zeitläufe geändert haben. Teile der Deutschen Gemeindeordnung von 1935 sind noch eingearbeitet. Nunmehr hat es in den Ausschüssen verschiedene Diskussionen gegeben. Dabei wurde festgelegt und ist relativ unstrittig geblieben, daß eine Rechtsbereinigung und Klarstellung zum Beispiel bei gebietsüberschreitenden Tätigkeiten kommunaler Unternehmen notwendig ist. Darüber hinaus sind Möglichkeiten der Steuerung kommunaler Unternehmen zu verbessern, die Transparenz der Aufgabenerfüllung durch kommunale Unternehmen zu erhöhen und schließlich auch noch Erweiterungen im Bereich der Inkompatibilitätsvorschriften - ein herrliches Wort,

(Beifall bei der CSU - Zuruf des Abgeordneten Hofmann (CSU))

- ich freue mich, daß Herr Kollege Hofmann auch meiner Meinung ist - sowie Klarstellungen bei den Vorschriften über Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung und Streichung und Genehmigungsvorbehalte bei der Übertragung von Kassen- und Rechnungsgeschäften vorzunehmen.

Im federführenden Kommunalausschuß ist der Gesetzentwurf mit einer redaktionellen Änderung bei Stimmenthaltung der Opposition durchgegangen. Der mitberatende Wirtschaftsausschuß und der endberatende Rechtsausschuß haben sich dem Votum angeschlossen. Im Haushaltsausschuß gab es dann einen Ergänzungsbedarf bei Artikel 87 Gemeindeordnung, dem wir nunmehr Rechnung tragen. Und zwar muß - dies war gestern die Problematik, die wir hatten - Artikel 87 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung der Drucksache 13/11233 eingefügt werden.

Zusätzlich gibt es noch einen Änderungsantrag, den wir gestern durchgegeben haben und um dessen Unterstützung wir alle Fraktionen bitten. Dabei geht es um die neue Fassung des Artikels 87 Absatz 1 Satz 2, der jetzt lauten soll: „Alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen die Gemeinde oder ihre Unternehmen an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnehmen, um Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck.“

Diese Änderung, die in Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung vorgenommen wird, muß dann folgerichtig auch in § 2 Nummer 8 des Gesetzentwurfes für Artikel 75 Absatz 1 Satz 2 der Landkreisordnung erfolgen - also der gleiche Text mit dem Hinweis auf die Landkreisordnung bzw. die Landkreise. Zusätzlich muß in § 3 Nummer 8 unseres Gesetzentwurfes Artikel 73 Absatz 1 Satz 2 der Bezirksordnung geändert werden, und zwar ebenfalls mit dem Text: „Alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen der Bezirk oder seine Unternehmen an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnehmen, um Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck.“

Meine sehr verehrten Damen und Herren Kollegen, damit möchten wir einerseits den Bedenken der Kommunen Rechnung tragen und eine Klarstellung erreichen, andererseits wollen wir aber auch deutlich machen, daß zunächst einmal die private Wirtschaft den Vorrang hat. Im übrigen werden wir für die Kommunen noch - dies hat uns das Ministerium bereits zugesagt - eine schriftliche Hilfestellung in Form einer Bekanntmachung des Innenministeriums erhalten, so daß auch dies abgeklärt werden kann.

Wir wollen keine staatlichen Unternehmen durch die Hintertür. Wir wollen der Privatwirtschaft weiterhin den Vorrang geben. Nur in Ausnahmefällen soll es dazu kommen, daß als Abrundung oder bei geringfügiger Auslastung vorhandener Kapazitäten auch die Kommune selbst tätig wird. Dies gestehen wir den Kommunen zu, aber eben in Form der Geringfügigkeit, nicht etwa in einer Form, die zu der Meinung führt, man müßte der freien Wirtschaft Konkurrenz bieten.

In Anbetracht dieser Umstände darf ich Sie alle bitten, unserem Vorschlag zuzustimmen und entsprechend der Vorschläge abzustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Frau Zweite Vizepräsidentin Fischer: Nächster Redner ist Herr Kollege Loew. Ich erteile Ihnen das Wort.

Loew (SPD): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, Kolleginnen und Kollegen! Im Mittelpunkt dieser Gesetzesnovelle und auch als einziger strittiger Punkt steht die Neuordnung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kommunen. Momentan ist in diesem Bereich vieles praktisch im Fluß, und auch künftig wird sich noch vieles ändern. Die Frage war, ob die rechtlichen Regelungen der Gemeindeordnung diesen Anforderungen noch entsprechen. Dies ist allgemein verneint worden. Die Not-

wendigkeit einer Novellierung war unbestritten, nicht allerdings die Frage, mit welchem Inhalt.

Für unsere Fraktion stellten sich drei Kernfragen:

Erstens. Wird die Gründung und Tätigkeit kommunaler Wirtschaftsunternehmen durch die Gesetzesnovelle eingeeengt oder erschwert?

Zweitens. Wird der finanzielle Querverbund, die Saldierung der Erlöse von ertragsstarken und ertragsschwachen Kommunalunternehmen vor Steuern, eingeeengt oder gefährdet?

Drittens. Bietet die Gesetzesnovelle auch die richtigen Ansatzpunkte und Voraussetzungen für die sich völlig verändernden Rahmenbedingungen für traditionelle und notwendige kommunale Wirtschaftsunternehmen im Bereich der Energieversorgung, der Verkehrsversorgung mit ÖPNV und in gewisser Weise auch im Bereich der Kommunikations- und Informationstechnik?

Hier wollen wir erstens festhalten, daß das Ministerium auf Nachfrage - die CSU hat sich nicht anders geäußert - klargestellt hat, daß es nicht die Absicht dieser Gesetzesnovelle ist, die Gründung und Tätigkeit der wirtschaftlichen Unternehmen von Kommunen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand einzuengen oder zu erschweren. Wenn es anders sein sollte, bitte ich das hier noch einmal darzulegen.

Zweitens. Nach Aussage des Ministeriums - auch hier gab es keinen Widerspruch der CSU - ist festzustellen, daß auch der finanzielle Querverbund, wie ich ihn vorhin schilderte, durch diese Gesetzesnovelle nicht eingeeengt oder gefährdet wird, wenngleich durch die Haltung der Staatsregierung im Bereich der ÖPNV-Regelung zunehmend Unklarheiten bestehen. Ich weise mit Blick auf diejenigen, die sich in der nächsten Legislaturperiode mit dieser Frage beschäftigen müssen, darauf hin.

Drittens zu der Frage, ob die Gesetzesnovelle die richtigen Regelungen für die völlig veränderten Rahmenbedingungen kommunaler Tätigkeit im Bereich der Energie- und Verkehrsversorgung bietet. Darüber gab es Differenzen, und diese Differenzen bleiben bestehen.

Unsere Kommunen haben jetzt mit national und auch zum Teil weltweit agierenden Konzernen mit ihren Dienstleistungen zu konkurrieren. Die Frage ist, ob dabei die bisherigen Geschäftsfelder ausreichen werden, um im Sinne einer günstigen, kundenfreundlichen und bürgerfreundlichen Fortsetzung ihrer bisherigen Tätigkeiten als Konkurrent am Markt bestehen zu können.

Dies kann für die bisherige wirtschaftliche Tätigkeit der Kommunen in zweierlei Hinsicht Änderungen erforderlich machen. Zum einen können Änderungen der Ausweitung des örtlichen Tätigkeitsfeldes ihrer bisherigen Geschäfte erforderlich sein, das heißt, es kann ein größerer Umgriff - sei es im Energiebereich, sei es im Verkehrsbereich, sei es im Kul-Bereich - erforderlich sein.

Es stellt sich die Frage, wie dies mit dem Selbstverwaltungsrecht der angrenzenden Kommune zu vereinbaren

ist. Hier wurde folgende Lösung gefunden: Wir brauchen nicht die Zustimmung der angrenzenden Gemeinde. Wir brauchen nicht das Benehmen mit der angrenzenden Gemeinde, wie es der Senat forderte. Es müssen aber - ich denke, das ist eine gerechtfertigte Formulierung - die berechtigten Interessen der betroffenen Kommune gewahrt bleiben. Daher muß es auf dieser Ebene eine kommunale Einigung geben.

Schwieriger und gravierender ist die Regelung der Ausweitung bisheriger wirtschaftlicher Tätigkeiten auf andere Tätigkeitsfelder. Hierzu hat die SPD einen Antrag gestellt, der keine Mehrheit gefunden hat. Dieser von uns für wichtig gehaltene Antrag geht auf eine Anregung der Stadtwerke München zurück. Gerade die großen Stadtwerke, die bislang für die Energieversorgung zuständig waren - ich wähle diesen Bereich als Beispiel -, müssen künftig mit Viag, mit RWE, mit Preussag und anderen großen nationalen und auch internationalen Konzernen - in Berlin waren es auch amerikanische Holdings, die als Wettbewerber im Bereich der Stromversorgung aufgetreten sind - konkurrieren, wobei diese Konkurrenzunternehmen durchaus nicht immer mit ehrlichen Preisen, sondern auch mit Dumpingpreisen in die Bieterkonkurrenz hineingehen und diese im Falle des Vertragsabschlusses dann auch für eine lange Zeit garantieren können. Für einen solchen Fall sollte es auch den kommunalen Unternehmen erlaubt sein, auf weiteren Gebieten tätig zu werden, auf denen sie mit solchen Konzernen, wie ich sie eben erwähnt habe, konkurrieren.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Es geht also um eine Ausweitung wirtschaftlicher Tätigkeit mit dem alleinigen Ziel, die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit des kommunalen Unternehmens im Kern erhalten zu können.

Der öffentliche Zweck, der für die kommunale Wirtschaftstätigkeit gefordert ist, sind hier die Erhaltung des Betriebes und der kommunale Querverbund. Dieses ist für uns ausreichend, den öffentlichen Zweck zu definieren. Hier nimmt die CSU eine sehr viel striktere und engere Haltung ein, wenn es um die Formulierung einer Möglichkeit der Ausweitung der kommunalen Tätigkeit über den bisherigen Bereich hinaus geht. Das halten wir für eine zu enge Regelung.

(Zuruf des Abgeordneten Hofmann (CSU))

- Entschuldigen Sie bitte, aber ich denke, Frau Präsidentin, daß dies in der Tat ein Punkt ist, auf den ich noch näher eingehen muß.

Frau Zweite Vizepräsidentin Fischer: Das liegt jetzt bei Ihrer Fraktion, nicht bei mir. Wenn Ihre Fraktion dies wünscht, bitte sehr.

Loew (SPD): Ich bedanke mich bei meiner Fraktion. Herr Kollege Hofmann, für eine Antwort auf Ihren freundlichen Zuruf sind mir zwei Sekunden auch nicht zu schade.

Wie weit die Änderung jetzt in der Tat geht, kann folgendes deutlich machen. Wir wollen uns den alten Artikel 94 der Gemeindeordnung noch einmal kurz vor Augen halten. Dort heißt es in Absatz 1: Wirtschaftliche Unternehmen und Beteiligungen der Gemeinden sollen einen Ertrag für den Haushalt abwerfen. - Das war also auch Aufgabe kommunaler Unternehmen. Dies ist selbstverständlich nicht mehr zeitgemäß. Es ist auch nicht mehr unser Standpunkt, daß solche Unternehmen Erträge für den Haushalt erwirtschaften sollen.

Der öffentliche Zweck im Sinne von Sicherung des Querverbundes und Sicherung der gesunden und auch konkurrenzfähigen Struktur eines Unternehmens stellt für uns die Gratwanderung dar, an der wir uns auch in der Frage der Gewinnerzielungsabsicht von einzelnen Geschäftsbereichen orientieren, wenn diese dazu dient, die Gesamtstruktur des kommunalen Unternehmens oder der Unternehmensholding und damit den finanziellen Querverbund zu erhalten.

Hier geht die CSU mit ihrem Änderungsantrag, den Kollege Heike vorgetragen hat, noch einen weiteren Schritt hinter das zurück, was bislang Gesetzeslage war. Bisher hieß es, daß wirtschaftliche Tätigkeit von Kommunen, die den Hauptzweck der Gewinnerzielung hat, nicht den öffentlichen Zwecken dient, also insoweit unzulässig ist. Jetzt ist das Wort „Hauptzweck“ gestrichen worden. Das heißt, daß bei strikter Anwendung und strikter Lesart auch schon eine kommunale wirtschaftliche Tätigkeit nicht mehr zulässig und somit verboten ist, die den Nebenzweck der Gewinnerzielung in einem Bereich hat, in dem auch die öffentliche Daseinsvorsorge tangiert ist, und zwar in der Weise, daß die Kommune ein kundenfreundliches, bürgerfreundliches und vielleicht auch preisgünstiges Angebot gegenüber anderen Konkurrenten liefern kann und dadurch im Bereich der Daseinsvorsorge und des öffentlichen Zweckes tätig wird - und dies auch mit der Absicht, Gewinne in einzelnen Tätigkeitsfeldern zu erzielen, die dabei helfen, die Gesamttätigkeit zu sichern.

Dies ist eine Gratwanderung. Ich weiß dies. Ich weiß aber auch, daß die im Gesetzentwurf jetzt gewählten Formulierungen den Anforderungen an die kommunalen Unternehmen, den Notwendigkeiten der Positionierung kommunaler Unternehmen auf gesicherter rechtlicher Grundlage bei völlig veränderten und durch die Europapolitik diktierten Rahmenbedingungen nicht gerecht werden

Deswegen wage ich die Prophezeiung, daß wir uns mit diesem Thema hier im Bayerischen Landtag binnen kurzer Zeit erneut werden beschäftigen müssen,

(Beifall des Abgeordneten Kolo (SPD))

wenn uns die wirtschaftliche Tätigkeit von kommunalen Unternehmen überhaupt noch ein Anliegen ist. Ich gehe auch bei unterschiedlichen ordnungspolitischen und rahmenpolitischen Grundsätzen der CSU davon aus, daß das letztlich der Fall ist. Wir können diesem Gesetzentwurf unsere Zustimmung nicht geben, weil er trotz mancher vernünftiger Ansätze letztlich den Anforderungen der Zukunft, und zwar auch schon der nahen, absehbaren

Zukunft nicht gerecht wird. Wir werden uns daher der Stimme enthalten.

(Beifall bei der SPD)

Frau Zweite Vizepräsidentin Fischer: Nächster Redner ist Herr Kollege Runge. Bitte, ich erteile Ihnen das Wort.

Dr. Runge (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben gestern das seltsame Vorgehen erleben dürfen, daß die Zweite Lesung ohne einen einzigen Diskussionsbeitrag durchgeführt wurde und dann die Dritte Lesung beantragt wurde. Jetzt soll hier über eine Neuformulierung befunden werden, über die es in den Fraktionen keinerlei Diskussion hat geben können, geschweige denn in den einzelnen Ausschüssen. Meines Erachtens ist das ein Hopplahopp-Stil, der der Sache keineswegs angemessen ist.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich darf kurz darlegen, was ich gestern ausgeführt hätte, um unsere Zustimmung zum damaligen Gesetzestext zu begründen. In der Diskussion zu Fragen des Kommunalrechts sind für uns die Belange der Kommunen, die Kommunalfreundlichkeit sehr wichtige Maßstäbe, wobei sie nie Selbstzweck sein dürfen, sondern dabei müssen immer die Interessen der Bürgerinnen und Bürger im Vordergrund stehen. Wir haben den vorliegenden Gesetzentwurf begrüßt, weil es unseres Erachtens Sinn macht, die Trennlinie zwischen nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Unternehmen zu kappen, nachdem die Vorgabe „rigide Subsidiarität“, bezogen auf die sogenannten wirtschaftlichen Unternehmen, durch das Gerichtsurteil von 1997 ohnehin schon aufgehoben worden ist. Daneben hat der vorgelegene Gesetzentwurf zur größeren Durchlässigkeit und Flexibilität bei der Wahl des Rechtskeides geführt und für mehr Klarheit und größere Transparenz gesorgt.

Schon mit Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts 1995 hat man den Kommunen mit den Kommunalunternehmen ein neues Rechtskleid als Alternative zur Eigengesellschaft an die Hand gegeben. Nach dem jetzigen Entwurf wäre es beispielsweise möglich, auch für vormals oder bis jetzt sogenannte wirtschaftliche Unternehmen die Form des Regiebetriebs zu wählen - und vice versa. Wichtig für uns ist - Herr Wiesheu ist erfreulicherweise im Raum -, daß ein gleicher Rechtsrahmen für die einzelnen Betriebsformen, das heißt für die einzelnen „Kleider“, geschaffen wird, daß es somit keine Unterschiede beispielsweise zwischen Eigengesellschaften und Eigenbetrieben, also zwischen Betrieben des öffentlichen Rechts und Betriebsformen des privaten Rechts, gibt. Es darf nicht mehr stattfinden, was wir heute immer wieder erleben können, daß vordergründig für einen Rechtsformwechsel argumentiert wird, irgendwelche Argumente vorgeschoben werden, obwohl etwas ganz anderes im Hintergrund steht.

Was das Gesellschaftsrecht angeht - ich denke beispielsweise an Aufsichtsrat in der GmbH, Verschwiegen-

heitsgebot, Weisungsgebundenheit -, ist der Bund gefragt. Was das Vergaberecht angeht, gibt es noch immer partielle Unterschiede zwischen der Eigengesellschaft und dem Eigenbetrieb. Hier sind Staatsregierung und Bayerischer Landtag gefordert, daß die entsprechenden Betriebsformen, sofern es sich um öffentliche Betriebe handelt, gleichbehandelt werden.

Ich komme jetzt auf den Punkt zu sprechen, der unseres Erachtens heute strittig ist. Im Haushaltsausschuß wurde darüber schon schwerpunktmäßig diskutiert, wobei man sich meiner Ansicht nach auf einen Punkt konzentriert hatte, der eigentlich gar nicht so sehr im Zentrum der Gesetzesänderung stand, wo sich materiell zunächst einmal nichts Wesentliches geändert hat. Nur formal gab es eine Änderung: statt Genehmigungspflicht die Anzeige. Zur Gegenstandsausweitung wurde unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität diskutiert. Auf Antrag der CSU wurde im Haushaltsausschuß ein Einschub in Artikel 87 der Gemeindeordnung beschlossen -ich zitiere -:

Selbst wenn die Gewinnerzielung nicht der Hauptzweck ist, dürfen diese Tätigkeiten nur von untergeordneter Bedeutung sein.

Das hätte unseres Erachtens wenig zur Erhellung beigetragen. Diese Formulierung ist überaus schwammig und wäre sehr, sehr interpretationsbedürftig gewesen. Allerdings wären die Kommunen auch nicht, wie von seiten der SPD argumentiert wurde, zu stark gegängelt worden. Was Subsidiarität und Vorgaben diesbezüglich anbelangt, ist das kommunale Wirtschaftsrecht anderer Bundesländer sehr viel stringenter, sehr viel härter.

Zum Knackpunkt noch einige wenige Sätze. Im Mittelpunkt standen die Gebietsausgreifung und daneben die Gegenstandsausweitung. Bei ersterer genügt künftig die Anzeige, und die Belange von Kommunen, in die ausgegriffen wird, sind weiterhin und immer zu würdigen. Was die Tätigkeitsfelder anbelangt, gilt es unseres Erachtens schon, wachsam zu sein. Dazu einige Beispiele. Die Jungs von der Hamburger Hochbahn betreiben weltweit Consulting. Es gibt Stadtwerke, die haben Taxiunternehmen. Es gibt Stadtwerke, die haben neuerdings auch Reisebüros. Und wenn ich an die Diskussion im Zusammenhang mit der Organisationsprivatisierung denke, was man bei den Münchner Stadtwerken alles Wunderschönes machen wollte, von Rolltreppenwartung bis zum Angebot von Tankstellen für jedermann, bin ich sehr, sehr kritisch und ganz anderer Meinung als Sie, Herr Kollege Loew. Im übrigen ist der steuerliche Querverbund etwas ganz anderes, als wenn zwischen einzelnen Sparten hin- und hersubventioniert wird. Da gerät man sehr schnell in Konflikt mit dem Kostendeckungsprinzip, dem Verbraucherschutz und dem Äquivalenzprinzip. Das sind Punkte, die wir so nicht begrüßen. Andererseits hat Kollege Bernhard im Haushaltsausschuß auf einmal drittschützende Wirkung gefordert, die im Kommunalrecht aber alles andere als praktikabel wäre.

Jetzt zu der neuen Formulierung, die wir gestern handschriftlich bekommen haben. Sie ist im Grunde etwas

ganz anderes als die Änderung, die Kollege Bernhard im Haushaltsausschuß eingebracht hat - ich zitiere -:

Alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, in denen die Gemeinde oder ihre Unternehmen an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnehmen, um Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck.

Darüber wollen wir in der Fraktion diskutieren; darüber wollen wir uns unsere Meinung bilden. Deswegen können wir dem Gesetzentwurf, wie er neuerdings vorliegt, nicht zustimmen und werden uns daher der Stimme enthalten. Denn wir wollen noch tiefer in die Sache reingehen.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Frau Zweite Vizepräsidentin Fischer: Nächster Redner ist Herr Staatssekretär Regensburger. Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Regensburger (Innenministerium): Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen, liebe Kollegen! Staatsminister Dr. Günther Beckstein hat in der Ersten Lesung bereits ausführlich zum Gesetzentwurf Stellung genommen. Ich möchte mich deshalb auf die wesentlichen Elemente und vor allem auf den Punkt beschränken, der auch in der Zweiten Lesung kontrovers diskutiert wird.

Ziel des Gesetzentwurfs ist, Rechtsklarheit zu schaffen. Der Kernpunkt besteht darin, die fragwürdig und praktisch nahezu bedeutungslos gewordene Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen Unternehmen einerseits und nichtwirtschaftlichen Unternehmen andererseits aufzugeben. Statt dessen setzt der Gesetzentwurf auf ein einfach handhabbares einheitliches kommunales Wirtschaftsrecht. Es gilt ohne Unterschied für alle unternehmerischen Betätigungen der Kommune in Rechtsformen außerhalb der allgemeinen Verwaltung.

Für privatrechtlich verfaßte kommunale Unternehmen verbessert der Gesetzentwurf die Steuerungsmöglichkeiten, indem er klare Regelungen über die Vertretung der Kommunen, der Gesellschafter oder der Hauptversammlung vorsieht, Informations- und Weisungsrechte der Kommune über die von ihr in einen Aufsichtsrat oder in ein entsprechendes Gremium entsandten Personen normiert, und einen Beteiligungsbericht, der auch die Transparenz kommunaler Beteiligung erhöhen soll, einführt.

Diese Vorschriften sollen auch dazu beitragen, die notwendige Bindung kommunaler Gesellschaften an den öffentlichen Zweck, dem die Kommune verpflichtet ist, sicherzustellen. Im übrigen trägt der Gesetzentwurf dem Bedürfnis Rechnung, für mehr Transparenz hinsichtlich der Bezüge von Vorständen und Geschäftsführern kommunaler Unternehmen zu sorgen.

Besonders intensiv wurde in den Ausschüssen die Frage diskutiert, wo die Grenze zwischen legitimer kommunaler Betätigung und dem Bereich, der der privaten Wirtschaft

vorbehalten bleiben soll, zu ziehen ist. Für die engagierte und, wie ich meine, durchaus konstruktive Diskussion möchte ich Ihnen sehr danken.

Erklärtes Ziel unseres Gesetzentwurfs ist es, die ordnungspolitische Balance zwischen kommunaler und privater Wirtschaft nicht zu verändern. Wir verkennen dabei nicht, daß sich die kommunalen Unternehmen derzeit in einer tiefgreifenden Umbruchsituation befinden. Vor allem aufgrund europarechtlicher Vorgaben werden sie sich künftig einem weitgehenden Wettbewerb - ich nenne nur beispielhaft die Energieversorgung oder den öffentlichen Personennahverkehr - und damit ganz neuen Herausforderungen stellen müssen.

Die von der SPD-Fraktion geäußerte Sorge, der vorgelegte Gesetzentwurf enge die kommunalen Unternehmen im Wettbewerb zu stark ein, teile ich nicht. Ich meine, daß die vorgelegten Regelungen den Kommunen und ihren Unternehmen den erforderlichen Handlungsspielraum lassen und die kommunalen Unternehmen für den kommenden Wettbewerb damit gut gerüstet sind. Eine weitergehende Öffnung von Geschäftsfeldern für eine kommunale Betätigung müßte zu Lasten der Privatwirtschaft gehen und würde dort vor allem den mittelständischen Bereich treffen. Dem von der SPD-Fraktion eingebrachten Vorschlag konnten wir uns deshalb nicht anschließen.

Das Erfordernis, daß kommunale Unternehmen von einem öffentlichen Zweck getragen sein müssen, ist für mich nach wie vor unverzichtbar. Ich glaube, daß dieses ordnungspolitische Credo unumstritten ist. Die Frage konnte nur sein, mit welcher Formulierung dieser Grundsatz seinen Niederschlag im Gesetz finden soll. Daß diese Frage nicht auf die leichte Schulter genommen wurde, zeigen die unterschiedlichen Voten der Ausschüsse und der jetzt von der CSU-Fraktion gestellte Änderungsantrag. Ich halte die Formulierung in diesem Antrag für die bestmögliche, weil sie am deutlichsten macht, worum es uns geht: die ordnungspolitische Balance zwischen Kommunen und Privatwirtschaft zu erhalten und nicht zum Nachteil der einen oder der anderen Seite zu verschieben.

Ich bin deshalb sicher, daß das neue Gesetz den Kommunen und ihren Unternehmen eine gute Grundlage für die Erfüllung ihrer wichtigen öffentlichen Aufgaben bietet. Ich bitte Sie daher um Zustimmung.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Präsident Böhm: Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf, Drucksache 13/10828, und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit, Drucksache 13/11233 zugrunde.

Der federführende Ausschuß für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, daß in § 1 Nummer 9 der Artikel 87 Absatz 2 Satz 2 eine neue Fassung erhält. Der Ausschuß für Verfassungs-

Rechts- und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Fassung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 9 Absatz 1 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens den 1. September 1998 einzufügen; ich verweise insoweit auf die Drucksache 13/11233.

Während der Beratung wurde von der CSU-Fraktion ein Änderungsantrag gestellt. Danach sollen in § 1 Nummer 9 der Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung, in § 2 Nummer 8 der Artikel 75 Absatz 1 Satz 2 der Landkreisordnung und in § 3 Nummer 8 der Artikel 73 Absatz 1 Satz 2 der Bezirksordnung eine neue Fassung erhalten. Der Text wurde Ihnen soeben vorgetragen. Besteht Einverständnis damit, daß ich auf eine Wiederholung verzichte?

(Allgemeine Zustimmung)

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen unter Berücksichtigung der vorgetragenen Änderungen im Antrag der CSU-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktion der CSU. Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/ DIE GRÜNEN sowie Herr Abgeordneter Kurz. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde - -

(Herbert Müller (SPD): Das war die Dritte Lesung! - Widerspruch bei der CSU)

- Nein, nein. Ich bin so informiert, daß gestern beschlossen wurde: Wir rufen neu auf.

Ich bleibe also bei meinem Text: Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, treten wir gemäß § 60 der Geschäftsordnung unmittelbar in die Schlußabstimmung ein. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der vom endberatenden Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen vorgeschlagenen Fassung unter Berücksichtigung des Änderungsantrags der CSU-Fraktion seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Das sind die Mitglieder der CSU-Fraktion. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. - Keine. Stimmenthaltungen? - Die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN sowie Herr Abgeordneter Kurz.

Das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel: „Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften“.

Ich rufe auf: